

# Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2021

Nr. 2021/787

## **Verordnung über die bedarfsabhängige Zulassung von Ärzten und Ärztinnen (Zulassungsstopp-Verordnung) Verlängerung der Geltungsdauer bis 30. Juni 2023**

---

### **1. Erwägungen**

Am 14. Dezember 2018 hat die Bundesversammlung die Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) betreffend die Einschränkung der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) um weitere zwei Jahre – und somit bis 30. Juni 2021 – beschlossen. Aufgrund dessen hat der Regierungsrat die Geltungsdauer der kantonalen Verordnung über die bedarfsabhängige Zulassung von Ärzten und Ärztinnen vom 26. August 2013 (Zulassungsstopp-Verordnung; BGS 811.131) am 18. Juni 2019 im gleichen Umfang verlängert (vgl. RRB Nr. 2019/958).

Am 19. Juni 2020 hat die Bundesversammlung eine Änderung des KVG im Zusammenhang mit der Zulassung von Leistungserbringern verabschiedet. In diesem Rahmen wurde insbesondere Art. 55a KVG neu konzipiert. Die betreffende Bestimmung wird die bis am 30. Juni 2021 befristete Vorschrift ersetzen. Der Bundesrat wird das Inkrafttreten des geänderten Art. 55a KVG voraussichtlich auf den 1. Juli 2021 festlegen.

Die kantonalen Regelungen zur Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP sind gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 19. Juni 2020 anzupassen. Bis die kantonale Regelung angepasst ist, längstens aber während zweier Jahre, gilt für die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP im jeweiligen Kanton das bisherige Recht (vgl. Ziff. 2 Abs. 1 KVG-Änderung vom 19. Juni 2020).

Die Erarbeitung des diesbezüglich erforderlichen, kantonalen Ausführungsrechts wird naturgemäss einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb soll die Geltungsdauer der Zulassungsstopp-Verordnung letztmalig um zwei Jahre, also bis 30. Juni 2023, verlängert werden.

## **2. Beschluss**

Die Geltungsdauer der Verordnung über die bedarfsabhängige Zulassung von Ärzten und Ärztinnen (Zulassungsstopp-Verordnung) wird letztmalig bis zum 30. Juni 2023 verlängert.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement des Innern (2)

Gesundheitsamt (3)

Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO), Sekretariat, Postfach,  
4502 Solothurn

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Staatskanzlei (2; eng, rol)

GS / BGS

Amtsblatt